



THOMAS HUG

NEUE KANTONALE FÖRDERINSTRUMENTE FÜR UNTERNEHMEN

EXPERTFOCUS, 12/2025, PAGE 586 - 595

WWW.THOMASHUG.COM

NEUE KANTONALE FÖRDERINSTRUMENTE FÜR UNTERNEHMEN

Eine rechtsvergleichende Bestandesaufnahme per Ende 2025

In Reaktion auf die OECD-Mindeststeuer implementieren verschiedene Kantone neue Förderinstrumente mit subventionsähnlichem Charakter, darunter auszahlbare Steuergutschriften (QRTC) und Direktzahlungen. Dieser Aufsatz untersucht und vergleicht die unterschiedlichen kantonalen Regelungen, um erste Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu beleuchten.

1. AUSGANGSLAGE

Die Schweiz hat die OECD-Mindeststeuer schrittweise umgesetzt: Am 1. Januar 2024 trat die nationale Ergänzungssteuer in Kraft, gefolgt von der internationalen Ergänzungssteuer gemäss der Income Inclusion Rule (IIR) am 1. Januar 2025. Bestehende Steueranreize, die die Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuer mindern – etwa die Patentbox (Art. 24b/c StHG [1]) oder der zusätzliche Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Art. 25a StHG) – sowie Instrumente, die eine teilweise oder vollständige Steuerbefreiung ermöglichen (sog. Tax Holiday, Art. 12 BRP [2] bzw. Art. 23 Abs. 3 StHG), verlieren durch die Einführung dieser Ergänzungssteuern bei grossen multinationalen Unternehmensgruppen [3] ihre Wirksamkeit [4] [5]. Der Effekt niedriger Gewinnsteuern kann nämlich durch die Ergänzungssteuern neutralisiert werden.

Um weiterhin als Wirtschaftsstandort attraktiv zu bleiben, sehen sich die Kantone gezwungen, neue Förderinstrumente einzuführen, die mit dem Regelwerk der OECD-Mindeststeuer kompatibel sind und bestehende Instrumente ergänzen. Im Vordergrund stehen auszahlbare Steuergutschriften (engl. Qualified Refundable Tax Credit, QRTC) und Direktzahlungen.

Im vorliegenden Aufsatz werden diese beiden Instrumente abstrakt beschrieben, bevor auf die verschiedenen kantonalen Regelungen eingegangen wird. Diese Regelungen be-

finden sich in unterschiedlichen Stadien der Umsetzung. Einige sind bereits in Kraft (Basel-Stadt, Graubünden), andere befinden sich im legislativen Prozess (kantonales Parlament bzw. Referendumsabstimmung; Luzern, Zug) und einige sind noch in der Diskussionsphase (Genf, Schaffhausen, St. Gallen, Zürich). Abschliessend werden die Regelungen verglichen, erste Erkenntnisse thematisiert und Trends identifiziert. Der Aufsatz basiert auf dem Rechtsstand von Mitte Oktober 2025.

2. AUSGESTALTUNG FÖRDERINSTRUMENTE

2.1 Vorbemerkung. Im Rahmen dieses Artikels werden zur vereinfachten Lesbarkeit durchgehend die Begriffe «auszahlbare Steuergutschriften» [6] (bzw. «QRTC») und «Direktzahlungen» verwendet, die unter dem Oberbegriff «Förderinstrumente» zusammengefasst werden. Teilweise verwenden die Kantone jedoch andere Bezeichnungen, wie der Tabelle 1 zu entnehmen ist.

2.2 Auszahlbare Steuergutschriften (QRTC). Das Regelwerk zur OECD-Mindeststeuer, das über die Mindestbesteuerungsverordnung (MindStV [8]) für die Ergänzungssteuern in der Schweiz automatisch Anwendung findet, hat das neue Instrument der auszahlbaren Steuergutschrift (QRTC) etabliert. Im OECD-Regelwerk wird lediglich die Funktionsweise definiert (Art. 3.2.4, 4.1, 10.1.1 MR [9]). Es



THOMAS HUG,
DIPL. STEUEREXPERTE,
PARTNER, DELOITTE,
ERSATZRICHTER
STEUERREKURSGERICHT
ZÜRICH

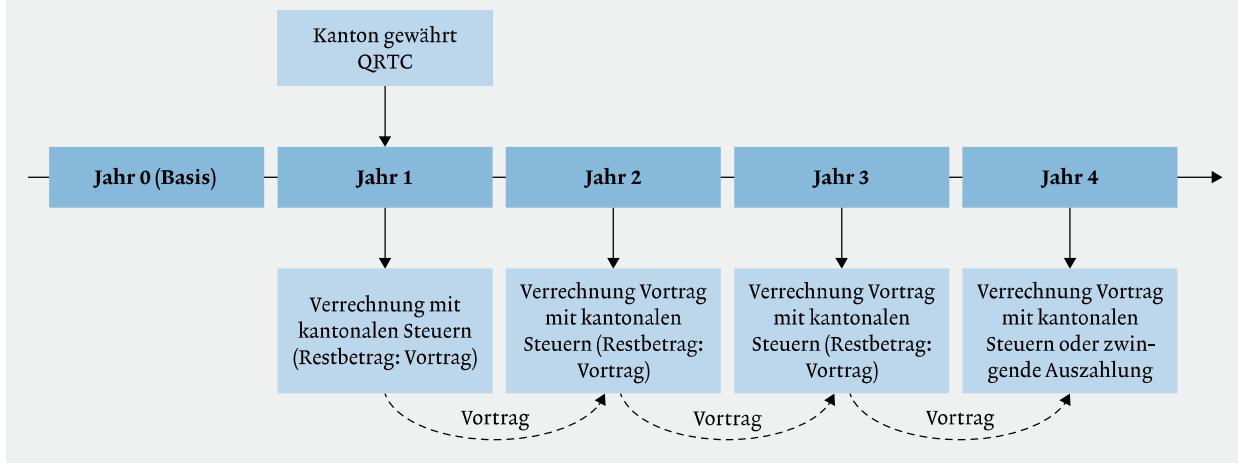


PETRIT ISMAJLI,
LIC. OEC. PUBL.,
DIPL. STEUEREXPERTE,
LL. M. INTERNATIONAL
TAX LAW UZH,
PARTNER, DELOITTE

Tabelle 1: VERWENDETE FACHBEGRIFFE

Verwendungsort	Oberbegriff	Unterbegriff 1	Unterbegriff 2
Im Artikel	Förderinstrument	Direktzahlung	Auszahlbare Steuergutschrift
Kanton Basel-Stadt	Beitrag	Förderbeitrag	Qualifizierte Steuergutschrift (QRTC) [7]
Kanton Genf	(nicht verwendet)	(nicht verwendet)	Crédit d'impôt remboursable qualifié
Kanton Graubünden	Beitrag	(nicht eingeführt)	Steuergutschrift
Kanton Luzern	Förderbeitrag, Luzerner Innovationsbeitrag (LIB)	Finanzhilfe	Erstattungsfähige Steuergutschrift
Kanton Zug	Förderbeitrag	Direkte Zahlung	Steuergutschrift
Kanton Zürich	(nicht verwendet)	(nicht verwendet)	Anerkannte auszahlbare Steuergutschrift

Abbildung 1: FUNKTIONSWEISE AUSZAHLBARER STEUERGUTSCHRIFT (QRTC)



liegt in der Verantwortung der einzelnen Staaten bzw. Kantone, zu entscheiden, welche Tätigkeiten oder Investitionen sie mit solchen QRTC bei Unternehmen fördern möchten.

Die Funktionsweise eines QRTC besteht darin, dass er zunächst die geschuldete Steuer des Unternehmens reduziert. Sollte der Betrag der Gutschrift die gesamte Steuerverpflichtung in einem Jahr übersteigen, wird der überschüssige Betrag auf die nächste(n) Periode(n) vorgetragen. Spätestens vier Jahre nachdem der Steuerzahler die Bedingungen für die Ausrichtung des QRTC erfüllt hat, muss der Restbetrag an den Steuerpflichtigen ausbezahlt werden (Abbildung 1).

Obwohl QRTC im Steuersystem integriert sind und im Grundsatz mit geschuldeten Steuern verrechnet werden,

müssen sie in jedem Fall nach spätestens vier Jahren ausbezahlt werden, weshalb ihnen ein «subventionsähnlicher Charakter» zukommt [10].

Auch wenn ein QRTC die Steuerschuld reduziert, beeinflusst er den effektiven Steuersatz für die Zwecke der Ergänzungssteuern nicht negativ. Aufgrund seiner Vergleichbarkeit mit Subventionen wird er – unabhängig von der Verbuchung – nicht als Reduktion der massgebenden Steuern (Covered Taxes, Zähler) betrachtet, sondern als Erhöhung des massgebenden Gewinns (GloBE Income, Nenner) behandelt.

2.3 Direktzahlungen. Alternativ kann ein Staat einem Unternehmen auch Direktzahlungen für bestimmte förderungswürdige Aktivitäten oder Investitionen gewähren. Dabei handelt es sich um klassische Subventionen, auch bekannt als Förderbeiträge, Beihilfen, öffentliche Zuwendungen oder Government Grants, also staatliche Finanzhilfen in Form von nichtrückzahlbaren Geldleistungen. Solche Direktzahlungen haben im Kontext der OECD-Mindeststeuer keinen negativen Effekt, da sie unabhängig von den massgebenden Steuern sind.



DANIELA MARTINIS-ARTH,
DR. iUR., LL. M.,
MANAGER, DELOITTE

3. KANTONALE REGELUNGEN

Die nachfolgenden Ausführungen geben eine Übersicht über die Entwicklungen in den verschiedenen Kantonen. Eine detaillierte Übersicht über die fortgeschrittenen Regelungen in den Kantonen Basel-Stadt, Graubünden, Luzern und Zug ist in Tabelle 3 ersichtlich.

3.1 Basel-Stadt. Im Mai 2025 hat Basel-Stadt als erster Kanton der Schweiz neue kantonale Förderinstrumente eingeführt, die rückwirkend für das Geschäftsjahr 2024 gewährt werden. Aufgrund der starken Abhängigkeit von der pharmazeutischen und chemischen Industrie sowie der Ansässigkeit grosser Konzerne, die von der OECD-Mindeststeuer betroffen sind, sah sich der Halbkanton zu schnellem Handeln gezwungen. Der Regierungsrat hat das Basler Standortpaket entwickelt, das vorsieht, jährlich bis zu CHF 500 Mio. in zwei Fonds zu investieren. Der erste Fonds, «Innovation» (80 %), soll jährliche Beiträge zur Forschung und Entwicklung (F&E) der Unternehmen bereitstellen, während der zweite Fonds, «Gesellschaft & Umwelt» (20 %), Massnahmen wie eine erweiterte Elternzeit finanzieren soll. Obwohl Linksaussen-Kreise ein Referendum gegen das Gesetzespaket ergriffen hatten, wurde es durch die Basler Stimmbevölkerung im Mai 2025 mit einer Mehrheit von fast zwei Dritteln angenommen.

Das erweiterte kantonale Standortförderungsgesetz und die zugehörige Verordnung [11] ermöglichen es juristischen Personen in F&E-intensiven Branchen, jährliche Förderbeiträge zu beantragen. Diese Instrumente stehen allen juristischen Personen mit beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht offen, einschliesslich Start-ups. Methodisch sind die Förderbeiträge als QRTC, Direktzahlungen oder andere Steuergutschriften gemäss OECD-Mustervorschriften ausgestaltet.

Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach den qualifizierten Personalaufwendungen für F&E, ordentlichen Abschreibungen für qualifizierte Anlagen für F&E oder Hochtechnologie und/oder Kosten für klinische Studien. Als kantonale Besonderheit müssen die Personen und Anlagen nicht zwingend im Kanton Basel-Stadt liegen; in gewissem Umfang können auch Aktivitäten und Anlagen in der Nordwestschweiz bzw. in der gesamten Schweiz berücksichtigt werden. Darüber hinaus können auch Beiträge für Nachhaltigkeitsmassnahmen beantragt werden.

3.2 Genf. Der Kanton Genf hat anlässlich einer Medienkonferenz Mitte August 2025 zur «Wirtschaftsstrategie Genf 2035» angekündigt, dass er bis Ende 2025 über die Einführung einer auszahlbaren Steuergutschrift entscheiden wird [12]. Weitere Details waren bei Abgabe des Manuskripts noch nicht bekannt.

3.3 Graubünden. Der Kanton Graubünden hat als erster Kanton bereits im Januar 2024 ein Vernehmlassungsverfahren zur Einführung einer auszahlbaren Steuergutschrift initiiert. Aufgrund der Wirtschaftsstruktur sind indes nur wenige Unternehmen von der OECD-Mindeststeuer betroffen.

Basierend auf der Vernehmlassung hat der Regierungsrat im August 2024 dem Grossen Rat eine Anpassung des Wirtschaftsförderungsgesetzes [13] vorgelegt, die im Dezember 2024 genehmigt wurde. Da kein Referendum ergriffen wurde, trat das Gesetz am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Bedingungen und der Umfang der auszahlbaren Steuergutschriften sind im Gesetz allgemein gehalten. Laut dem zuständigen Amt für Wirtschaft und Tourismus werden derzeit die Detailregelungen ausgearbeitet, wobei aktuelle Entwicklungen auf OECD-Ebene, einschliesslich offener technischer Fragen rund um den «Side-by-Side-Deal» mit den USA, berücksichtigt werden sollen. Diese Steuergutschriften können jedoch grundsätzlich bereits vor der Veröffentlichung der Detailregelungen für das Geschäftsjahr 2025 beantragt werden. Anspruchsberechtigt sind alle Unternehmen im Kanton Graubünden, die durch ihre Aktivitäten und Investitionen einen «bedeutenden Beitrag» zur Erhöhung der Wertschöpfung, zur Stärkung von Forschung, Entwicklung und Innovation oder zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit im Kanton leisten [14].

3.4 Luzern. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, hat der Regierungsrat eine Vorlage zur Weiterentwicklung der Standortförderung erarbeitet. Ab 2026 plant der Kanton, jährlich CHF 250–300 Mio. in ein umfassendes Massnahmenpaket zu investieren. Eine zentrale Massnahme sieht vor, dass für die Jahre 2026–2029 zwischen CHF 110 Mio. und CHF 160 Mio. im Rahmen des Luzerner Innovationsbeitrags (LIB) für Unternehmen bereitgestellt werden. Aufgrund der zahlreichen Konzerne, die von der OECD-Mindestbesteuerung betroffen sind, besteht ein erhebliches Risiko von Steuerausfällen und Arbeitsplatzverlusten.

Das gesamte Paket wird derzeit im Kantonsrat diskutiert und soll der Luzerner Bevölkerung im Rahmen eines obligatorischen Referendums im September 2026 zur Abstimmung vorgelegt werden. Bei Annahme tritt das angepasste Standortförderungsgesetz [15] am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die im kantonalen Handelsregister eingetragen sind und im Kanton eine «wirtschaftliche Präsenz» [16] haben, sollen Förderbeiträge für Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung erhalten. Die Auszahlung kannwahlweise als Steuergutschrift oder Direktzahlung erfolgen. Die Höhe der Förderinstrumente bemisst sich nach den Personalaufwendungen, Abschreibungen und Aufwendungen für Auftragsforschung.

3.5 Schaffhausen. Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat Mitte September 2025 den ersten Teil eines Standortförderungspakets angekündigt. Dieses Paket enthält jedoch noch keine neuen Förderinstrumente. Stattdessen werden bestehende einzelbetriebliche Fördervorhaben, die hauptsächlich KMU zugutekommen, erweitert. Laut dem Bericht des Regierungsrats sollen neue Förderinstrumente erst im zweiten Teil des Pakets enthalten sein, da man zunächst die internationalen Entwicklungen abwarten möchte [17]. Die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten laufen jedoch bereits.

Tabelle 2: VERWENDETE BEGRIFFE UND LEGALDEFINITION

Kanton	Unterbegriff 2	Legaldefinition
Basel-Stadt	Qualifizierte Steuergutschriften (QRTC)	«Steuergutschriften, welche gemäss OECD/G20-Regelwerk als Förderinstrumente anerkannt werden» [24]
Graubünden	Steuergutschriften	(keine Definition)
Luzern	Erstattungsfähige Steuergutschrift	«gemäss übergeordnetem Regelwerk» [25]
Zug	Steuergutschriften	(keine Definition)

3.6 St. Gallen. Der Regierungsrat hat in Beantwortung einer Interpellation im Mai 2025 darauf hingewiesen, dass der Kanton aktuell die Einführung eines Förderbeitragssystems prüft. Das Projekt befindet sich allerdings noch in einem frühen Stadium [18].

3.7 Zug. Angesichts der im interkantonalen Vergleich niedrigen Steuerbelastung für Unternehmen und der hohen Anzahl von Unternehmen, die von der OECD-Mindeststeuer betroffen sind, hat der Kanton Zug frühzeitig ein Projekt zur Einführung neuer Förderinstrumente initiiert. Nach einer Vernehmlassung legte der Regierungsrat im Mai 2024 dem Kantonsrat ein Massnahmenpaket im Umfang von jährlich CHF 200 Mio. vor, das die Bereiche «Soziales», «Infrastruktur/innovative Projekte» und «Förderbeiträge an Unternehmen» umfasst. CHF 150 Mio., also drei Viertel des Gesamtpakets, sind für die Förderinstrumente reserviert. Da der Kanton Zug bisher kein Wirtschaftsförderungsgesetz hatte, musste ein solches neu [19] geschaffen werden.

Das Paket wurde im August 2025 vom Kantonsrat genehmigt und im November 2025 im Rahmen eines Behördenreferendums dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Das Ergebnis lag bei Abgabe des Manuskripts noch nicht vor.

Unternehmen können die Förderinstrumente, unabhängig von ihrer Rechtsform sowie mit unbeschränkter oder beschränkter Steuerpflicht im Kanton, in Anspruch nehmen. Gefördert werden die Bereiche Nachhaltigkeit, aufwandsseitige Innovation (Grundlagenforschung, angewandte industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung) sowie ertragsseitige Innovation (Einkünfte aus bestimmten Immaterialgüterrechten).

3.8 Zürich. Im Rahmen eines Postulats [20] hat der Kantonsrat Zürich den Regierungsrat im Februar 2024 beauftragt, die Einführung einer auszahlbaren Steuergutschrift zu prüfen. Der Bericht muss innerhalb von zwei Jahren durch den Regierungsrat vorgelegt werden (bis Februar 2026).

4. VERGLEICH

In den folgenden Ausführungen werden die fortgeschrittenen Regelungen der Kantone Basel-Stadt, Graubünden, Luzern und Zug verglichen, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu identifizieren. Für eine detaillierte Übersicht über die Regelungen wird auf Tabelle 3 verwiesen. Da noch nicht in allen Kantonen die finale Verordnung und allfällige Merk-

blätter zur Verfügung stehen, basieren die nachfolgenden Ausführungen teilweise auf Entwurfsversionen.

4.1 Rechtsgrundlage. In allen vier Kantonen sind die neuen Förderinstrumente ausschliesslich in einem separaten Standort- oder Wirtschaftsförderungsgesetz verankert und nicht im kantonalen Steuergesetz. Diese Regelung ausserhalb des Steuergesetzes betont den subventionsähnlichen Charakter der Instrumente und unterstreicht, dass es sich nicht um Steueranreize handelt, was dem Grundgedanken der OECD-Mindestbesteuerung entspricht. Während Basel-Stadt, Graubünden und Luzern auf bestehende Gesetze zurückgreifen konnten, musste der Kanton Zug ein neues Gesetz schaffen. Keiner dieser Kantone, einschliesslich Zug, musste für die Einführung dieser Instrumente die Kantonsverfassung ändern.

Die Regelungen auf Gesetzesebene sind in den meisten Kantonen eher allgemein gehalten. Details werden auf Verordnungsstufe geregelt, wobei die Kompetenz hierfür auf Basis einer Delegationsnorm bei der Exekutive liegt. Da Verordnungen im Gegensatz zu Gesetzen schnell angepasst werden können, haben die Kantone mit diesem Vorgehen die notwendige Flexibilität, um rasch auf internationale Entwicklungen zu reagieren. Im Kanton Basel-Stadt hat das Amt für Wirtschaft und Arbeit als zuständige Vollzugseinheit darüber hinaus verschiedene Merkblätter mit weiteren Konkretisierungen publiziert.

4.2 Förderinstrumente. Der Kanton Graubünden ist der einzige Kanton, der ausschliesslich eine auszahlbare Steuergutschrift vorsieht. Die übrigen drei Kantone bieten im Gesetz sowohl auszahlbare Steuergutschriften als auch Direktzahlungen an, wobei die endgültige Auswahl des Instruments je nach Kanton entweder durch die Exekutive oder den Steuerpflichtigen erfolgt.

Das Konzept einer auszahlbaren Steuergutschrift gemäss den OECD-Mustervorschriften ist in der Schweiz neu. Wie Tabelle 2 zeigt, verwenden die Kantone in ihren Gesetzen unterschiedliche Begriffe dafür und nur Basel-Stadt definiert den Begriff im Gesetz. Aus Sicht der Autoren ist die Legaldefinition im Kanton Basel-Stadt [21] die eleganteste, da sie sich gesetzgeberisch an der Mindestbesteuerungsverordnung orientiert (mit dynamischem Verweis auf das OECD-Regelwerk). Aus den Botschaften zu den Gesetzen geht jedoch hervor, dass auch die anderen Kantone einen QRTC gemäss Art. 10.1.1 der OECD-Mustervorschriften verstehen. Der

Tabelle 3: ÜBERSICHT KANTONALE REGELUNG

	Basel-Stadt	Graubünden
Stand	In Kraft (seit 30.6.2025)	In Kraft (seit 1.1.2025) → Das kantonale Gesetz enthält nur rudimentäre Vorschriften. Bei Abgabe des Manuskripts lag die Verordnung noch nicht vor.
Rechtsgrundlage	Der Kanton verfügt seit 2006 über ein Standortförderungsgesetz, das mit neuen Instrumenten ergänzt wurde. → Standortförderungsgesetz (StaföG) → Verordnung zum Standortförderungsgesetz (StaföV)	Der Kanton verfügt seit 2015 über ein Wirtschaftsentwicklungsgesetz, das mit neuen Instrumenten ergänzt wurde. → Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE)
Instrument(e)	→ Direktzahlung → QRTC → Andere Formen von Steuergutschriften im Rahmen der OECD-Mustervorschriften Keine abschliessende Regelung, welches Instrument im Einzelfall zur Anwendung kommt. QRTC können verrechnet werden mit kantonalen Gewinn-, Kapital- und/oder Grundstücksteuerschulden (§ 5i Abs. 3 StaföG).	→ QRTC (einmalig oder wiederkehrend) QRTC können sowohl mit kantonalen als auch kommunalen Steuern (nur im Umfang gemäss den Vorschriften zu Steuererleichterungen in Art. 5 StG-GR verrechnet werden). Eine Auszahlung nach vier Jahren trägt ausschliesslich der Kanton (Art. 4a GWE).
Formelle Voraussetzungen	Juristische Personen (ausgenommen steuerbefreit), mit: → unbeschränkter Steuerpflicht im Kanton (§ 5d Abs. 1 StaföG); oder → beschränkter Steuerpflicht und «qualifizierter Anlage» im Kanton (§ 5d Abs. 2 StaföG) → Eine qualifizierte Anlage muss F&E bzw. Hochtechnologieproduktion dienen und eine jährliche Abschreibung von mind. CHF 100 000 verursachen (§ 6 StaföV). → Eine juristische Person muss in einem forschungs- und entwicklungsorientierten Wirtschaftszweig tätig sein (abschliessende Liste von relevanten Zweigen oder durchschnittlicher jährlicher F&E-Aufwand der letzten drei Jahre mind. 10% der Gesamtaufwendungen; § 7 StaföV).	Unternehmen (unabhängig von der Rechtsform) (Art. 4a Abs. 1 GWE)
Materielle Voraussetzungen	Innovation → Personalaufwendungen für F&E im Kanton oder in der Nordwestschweiz (§ 8 StaföV); → Ordentliche Abschreibungen auf materiellen Anlagen für F&E oder Hochtechnologie im Kanton oder in der Schweiz (§ 11–12 StaföV); → Klinische Studien oder Herstellung der dafür notwendigen Wirkstoffe im Kanton oder in der Schweiz (§ 16 StaföV) Forschung & Entwicklung: gemäss Frascati-Handbuch 2015 Nordwestschweiz: Kantone BL, JU, AG (gewisse Bezirke), SO (gewisse Bezirke (§ 8 Abs. 3 StaföV) Abschreibungen: nur ordentliche im Rahmen ESTV-Merkblatt, keine ausserordentlichen Materielle Anlagen: über einen längeren Zeitraum betrieblich genutzt, mobil und immobil Hochtechnologie: Definition in separatem Merkblatt Umwelt → Massnahmen zur Reduktion direkter Treibhausgase und Steigerung Energieeffizienz (§ 23 ff.)	Bedeutender Beitrag im Kanton zu (Art. 4a Abs. 1 GWE): → Erhöhung der Wertschöpfung → Stärkung der Forschung, Entwicklung und Innovation → Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit

Luzern	Zug	
Gesetzgebungsprozess (Lesung Kantonsrat geplant März 2026, oblig. Referendum geplant 27.9.2026, Inkrafttreten geplant 1.10.2026) → Der Kanton regelt viele Details in einer Verordnung. Bei Abgabe des Manuskripts lag nur ein Entwurf der Verordnung vor.	Gesetzgebungsprozess (oblig. Referendum 30.11.2025, Inkrafttreten geplant 1.1.2026) → Der Kanton regelt viele Details in einer Verordnung. Bei Abgabe des Manuskripts lag nur ein Entwurf der Verordnung vor.	Stand
Der Kanton verfügt seit 2001 über ein Standortförderungsgesetz, das mit neuen Instrumenten ergänzt wurde. → Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik (StaReG) → Verordnung über die Standortförderung (StaFöV)	Der Kanton verfügte noch nicht über ein Spezialgesetz und musste dieses neu schaffen. → Gesetz über Standortentwicklung (GSE) → Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Standortentwicklung (SEVO)	Rechtsgrundlage
→ Direktzahlung → QRTC Unternehmen können wählen, ob die Auszahlung als Direktzahlung oder QRTC erfolgt. Keine explizite Regelung, mit welchen kantonalen/kommunalen Steuern eine Verrechnung erfolgt. Auszahlung nach vier Jahren.	→ Direktzahlung → Steuergutschrift im Rahmen der OECD-Muster-vorschriften (entspricht QRTC) Keine abschliessende Regelung, welches Instrument im Einzelfall zur Anwendung kommt. Delegation an Exekutive (§ 3 Abs. 2 GSE). Keine Regelung, mit welchen Steuerarten QRTC verrechnet werden können (§ 8 Abs. 1 GSE).	Instrument(e)
Unternehmen (unabhängig von der Rechtsform), die → im kantonalen Handelsregister eingetragen sind; und → eine wirtschaftliche Präsenz im Kanton haben (§ 16a Abs. 1 StaReG)	Unternehmen (unabhängig von der Rechtsform) mit: → unbeschränkter Steuerpflicht im Kanton; oder → beschränkter Steuerpflicht im Kanton (§ 3 Abs. 1 GSE, § 2 SEVO)	Formelle Voraussetzungen
→ Grundlagenforschung → industrielle Forschung → experimentelle Entwicklung Keine eigenständige Definition, jedoch Anlehnung an fünf Hauptkriterien des Frascati-Handbuchs der OECD (§ 9 StaFöV). Mit den obgenannten Tätigkeiten zusammenhängende Managementaufgaben können ebenfalls berücksichtigt werden (§ 9 StaFöV).	→ Wirkungsorientierte Förderung von Nachhaltigkeit: Reduktion Intensität von Treibhausgasemission, gekauften Waren und Dienstleistungen (§ 3, 4 SEVO) → Aufwandseitige Innovationsförderung: Grundlagenforschung, angewandte industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung (§ 6 SEVO) → Ertragseitige Innovationsförderung: Einkünfte aus Patenten, urheberrechtlich geschützten Software- und Computerprogrammen sowie Algorithmen, marketingbezogene immaterielle Vermögenswerte (Warenzeichen, Markenrechte, Bildrechte) (§ 9 SEVO) Tätigkeiten, die in der Schweiz oder im Ausland anderweitig und in vergleichbarer Weise staatlich gefördert werden, sind ausgeschlossen (§ 1 Abs. 3 SEVO).	Materielle Voraussetzungen

Fortsetzung auf Seite 592

Fortsetzung von Seite 590

	Basel-Stadt	Graubünden
Ermittlung	<p><i>Innovation</i></p> <ul style="list-style-type: none"> → Personalaufwendungen: 100 % der Kosten im Kanton, 10 % in der Nordwestschweiz; < CHF 5 Mio. 25 %, CHF 5–50 Mio. 20 %, > CHF 50 Mio. 5 % (§ 9–10 StaföV) → Abschreibungen: 100 % der Abschreibungen im Kanton, 10 % in der Nordwestschweiz; < CHF 1 Mio. 25 %, CHF 1–5 Mio. 20 %, > CHF 5 Mio. 5 % (§ 13, 15 StaföV) → Klinische Studien / Wirkstoffe: 10 % (§ 17 StaföV) <p>Personalaufwendungen und Abschreibungen: plus 3 Prozentpunkte, soweit in Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten (§ 10 Abs. 3, 15 Abs. 4 StaföV).</p> <p><i>Umwelt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> → CHF 150 (Kanton) bzw. CHF 75 (Schweiz) bzw. CHF 15 (weltweit) pro eingesparte Tonne (§ 24, 28 StaföV) → CHF 0.04 (Kanton) bzw. CHF 0.02 (Schweiz) pro eingesparte kWh (§ 26 StaföV) <p>Übersteigen sämtliche Gesuche das Gesamtvolume, erfolgt eine proportionale Kürzung (§ 37 StaföV)</p>	<p>Keine Vorgaben. Die QRTC dürfen maximal 25 % der anrechenbaren Aufwendungen oder Effekte betragen (Art. 4a Abs. 2 GWE).</p> <p>Zu den Aufwendungen und Effekten gehören [32]:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Erhöhung der Wertschöpfung: Kosten und Investitionen für Aufbau, Expansion → Stärkung der Forschung, Entwicklung und Innovation: Personal- und Infrastrukturstarkosten für Grundlagenforschung, angewandte industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung → Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit: Reduktion CO₂-Äquivalente
Koordination F&E-Sonderabzug, Patentbox	Keine (F&E-Sonderabzug wurde nicht eingeführt, Entlastungsbegrenzung Patentbox wurde auf 5 % reduziert)	Nicht definiert
Gesamtvolume (pro Jahr)	CHF 120–400 Mio., genauer Betrag muss durch Regierungsrat bestimmt werden (§ 5k StaföG)	Nicht definiert
Beginn	Ab Geschäftsjahr 2024	Ab Geschäftsjahr 2025
Zuständige Behörden	Amt für Wirtschaft und Arbeit (Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt)	Amt für Wirtschaft und Tourismus (Departement Volkswirtschaft und Soziales)
Frist	<ul style="list-style-type: none"> → 30.6. Folgejahr (Ausnahme: 30.9.2025 für 2024) (§ 33 StaföV) → Entscheid bis 31.12. (§ 39 StaföV) 	Nicht definiert
Unterlagen Gesuche	<ul style="list-style-type: none"> → Handelsregisterauszug → Ordentlich revidierte Jahresrechnung → Bestätigung der Revisionsstelle betreffend die im Gesuch geltend gemachte Berechnung → Dokumentation der F&E-Tätigkeiten → Verträge Auftragsforschung (§ 18 StaföV) → Dokumentation umgesetzte Massnahmen Umwelt (§ 29 StaföV) 	Nicht definiert
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> → Beiträge werden einmal pro Jahr auf Gesuch hin gewährt (§ 5h Abs. 1 StaföG) → Gesuch muss zwingend über elektronische Plattform (eGovernment-Portal) eingereicht werden (§ 5h Abs. 2 StaföG) → Beiträge werden mittels Verfügung gewährt (§ 5h Abs. 6 StaföG) → Rechtsmittel: Rekurs gemäss allgemeinen Regeln (§ 6c StaföG) 	<ul style="list-style-type: none"> → Keine Vorgaben → Rechtsmittel: Beschwerde an Regierung (Art. 33 GWE)
Rückforderung	<ul style="list-style-type: none"> → Falsche Angaben bei Antrag (§ 6b Abs. 1 StaföG) → Verlegung Sitz/tatsächliche Verwaltung oder beförderte Tätigkeit in anderen Kanton oder Ausland (optionale Rückforderung für drei Jahre, § 6b Abs. 3 StaföG) 	Keine Regelung

Luzern	Zug	
<p>Aufwendungen in einem Geschäftsjahr (§ 16b StaReG), konkret:</p> <ul style="list-style-type: none"> → 30% × Personalaufwendungen → 20% × Investitionsaufwendungen (i.S.v. Abschreibungen auf Investitionen in Anlagen) → 10% × Aufwendungen für Auftragsforschung (§ 10 Abs. 1, 11 StaFöV) <p>Übersteigen sämtliche Gesuche das Gesamtvolume, erfolgt eine proportionale Kürzung (§ 16b Abs. 4 StaReG).</p>	<p>→ Wirkungsorientierte Förderung Nachhaltigkeit: CHF 30 pro eingesparte Tonne (§ 5 SEVO)</p> <p>→ Aufwandseitige Innovationsförderung: Personalaufwand (soweit nicht im F&E-Sonderabzug enthalten, nur Personen im Kanton) × 135% × 10% (§ 7, 8 SEVO)</p> <p>→ Ertragseitige Innovationsförderung: Reingewinn vor Steueraufwand × 5% (§ 11 SEVO)</p> <p>Untergrenze: Total sämtlicher Beiträge pro Jahr und Unternehmen mind. CHF 7500 (§ 12 SEVO)</p> <p>Obergrenze: Total sämtlicher Beiträge pro Jahr und Unternehmen max. 1,5% des durchschnittlichen steuerbaren Gewinns im Kanton der letzten drei Jahre (nach Steuerausscheidung, nach Verrechnung, nach Anrechnung ausländischer Quellensteuern) (§ 13 SEVO).</p> <p>Übersteigen sämtliche Gesuche das Gesamtvolume, erfolgt eine proportionale Kürzung (§ 13 SEVO).</p>	Ermittlung
Die Förderung wird gekürzt um die beim Unternehmen eingetretene Steuerersparnis aufgrund der Patentbox und des F&E-Sonderabzugs (§ 16b Abs. 3 lit. a StaReG).	Personalaufwand im Rahmen der Innovationsförderung darf nur berücksichtigt werden, soweit nicht im F&E-Sonderabzug enthalten (§ 7 SEVO).	Koordination F&E-Sonderabzug, Patentbox
Für 2026: CHF 110 Mio., für 2027–2029: CHF 160 Mio., anschliessend zu bestimmen durch Exekutive	Max. CHF 150 Mio. (Zeitraum 2026–2028, pro Jahr), anschliessend zu bestimmen durch Exekutive (ungefähr 50% der Einnahmen aus der Ergänzungsteuer)	Gesamtvolume (pro Jahr)
Ab Geschäftsjahr 2026	Ab Geschäftsjahr 2026	Beginn
Dienststelle Raum und Wirtschaft (Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement)	Noch zu bestimmende Vollzugsstelle (Finanzdepartement)	Zuständige Behörden
<ul style="list-style-type: none"> → 30.4. Folgejahr (§ 13 Abs. 1 StaFöV) → Entscheid bis 30.9. (§ 13 Abs. 2 StaFöV) <ul style="list-style-type: none"> → Ordentlich revidierte Jahresrechnung → Bericht über nichtfinanzielle Belange → Details zu Personen im Bereich F&E (Name, Aufwand, Funktion, Pension) → Detaillierte Beschreibung zu fördernden Tätigkeiten und Massnahmen (§ 10 Abs. 3 StaFöV) 	<ul style="list-style-type: none"> → 31.3. Folgejahr (Ausnahme: 30.6.2027 für 2026) 	Frist
	Nicht definiert	Unterlagen Gesuche
<ul style="list-style-type: none"> → Beiträge werden einmal pro Jahr auf Gesuch hin ausgerichtet → Rechtsmittel: Einsprache (§ 16f StaReG), anschl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde (§ 16f StaReG) 	<ul style="list-style-type: none"> → Beiträge werden auf Gesuch hin ausgerichtet (§ 5 Abs. 1 GSE) → Gesuch kann über elektronische Plattform oder schriftlich per Post eingereicht werden (§ 5 Abs. 2 GSE, § 15 Abs. 4 SEVO) → Rechtsmittel: Einsprache, anschl. Beschwerde beim Verwaltungsgericht (§ 7 GSE) 	Verfahren
→ Richtet sich nach § 27 des Staatsbeitragsgesetzes (§ 16e StaReG)	<ul style="list-style-type: none"> → Falsche Angaben im Gesuch (§ 9 Abs. 1 lit. a GSE) → Verlegung geförderte Tätigkeiten ins Ausland (zwingende Rückforderung für drei Jahre, § 9 Abs. 1 lit. b/Abs. 2 GSE) 	Rückforderung

Beispiel 1: BETRAGSMÄSSIGE ERMITTLEMENT FÖRDERINSTRUMENT BASEL-STADT

Die A-AG mit Sitz im Kanton Basel-Stadt entwickelt und produziert Krebsmedikamente. Die Personalkosten für F&E belaufen sich auf CHF 4 Mio. und die jährlichen ordentlichen Abschreibungen der F&E-Anlagen auf CHF 1 Mio.

Personalaufwand	CHF 4 Mio.	× 25 %	CHF 1,00 Mio.
Ordentliche Abschreibungen	CHF 1 Mio.	× 25 %	CHF 0,25 Mio.
Total Förderbeitrag			CHF 1,25 Mio.

Kanton Basel-Stadt hat im Gesetz eine flexible Lösung gewählt und zählt auch «andere anerkannte Steuergutschriften» [22] auf, um auf Anpassungen der OECD-Mustervorschriften und die Veröffentlichung neuer administrativer Leitlinien reagieren zu können (bspw. Instrument des Marketable Transferable Tax Credits, MTTC [23]).

Die Verrechnung von auszahlbaren Steuergutschriften ist überall zeitlich auf vier Jahre beschränkt, was den Anforderungen der OECD-Mustervorschriften entspricht. Im Kanton Basel-Stadt können auszahlbare Steuergutschriften mit kantonalen Gewinn-, Kapital- und Grundstücksgewinnsteuern verrechnet werden [26]. Im Kanton Graubünden [27] ist die Verrechnung auf kantonale Steuern beschränkt, was aufgrund des dualistischen Systems nur die kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuern umfasst. In den Kantonen Zug und Luzern existieren keine expliziten Regelungen.

4.3 Formelle Voraussetzungen. Im Kanton Basel-Stadt sind die Förderinstrumente ausschliesslich auf juristische Personen beschränkt, während in den anderen Kantonen alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, solche beantragen können. Gemeinsam ist allen Kantonen, dass der Antragsteller im jeweiligen Kanton entweder beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig sein muss. Zusätzlich fordert der Kanton Basel-Stadt, dass die juristische Person in einer forschungs- und entwicklungsorientierten Branche tätig ist (abschliessende Liste [28]) und dass ein Unternehmen mit lediglich beschränkter Steuerpflicht im Kanton eine «qualifizierte Anlage» unterhält. Der Kanton Luzern verlangt von allen Unternehmen eine «wirtschaftliche Präsenz» in Form von Personen und Räumlichkeiten. In sämtlichen Kantonen stehen diese Instrumente nicht nur von der OECD-Mindeststeuer betroffenen Unternehmen offen. Mit diesem eher breiten Anwendungsbereich soll sichergestellt werden, dass keine Industriepolitik betrieben wird und die Instrumente nicht selektiv sind.

4.4 Materielle Voraussetzungen. In allen vier Kantonen wird zunächst F&E gefördert, wobei sich der Begriff überwiegend am Frascati-Handbuch [29] orientiert, ähnlich dem zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Art. 25a StHG). Eine Besonderheit im Kanton Basel-Stadt ist, dass F&E-Tätigkeiten in einem gewissen Umfang auch ausserhalb des Kantons in der Nordwestschweiz durchgeführt werden können, um dem kantonsübergreifenden

Wirtschaftsraum Basel Rechnung zu tragen. In den Kantonen Basel-Stadt, Graubünden und Luzern werden nicht nur Personalaufwendungen, sondern auch ordentliche Abschreibungen auf F&E-Einrichtungen berücksichtigt. Die Mehrheit fördert zudem Tätigkeiten im Bereich Nachhaltigkeit. Die gesetzliche Regelung im Kanton Graubünden ist sehr flexibel und erlaubt allgemein Förderbeiträge zur Erhöhung der Wertschöpfung im Kanton, wodurch klassische Neuansiedlungen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze erfasst werden.

Erwähnenswert ist, dass der Kanton Zug nicht nur aufwandseitig F&E unterstützt, sondern auch ertragseitig Förderbeiträge für Einkünfte aus durch F&E entstandenen Immaterialgüterrechten gewährt, wie bspw. Lizenzentgelte aus Patenten. Im Kanton Basel-Stadt werden die Förderbeiträge für aufwandseitige F&E erhöht, wenn die Tätigkeiten zu Patenten und vergleichbaren Rechten führen.

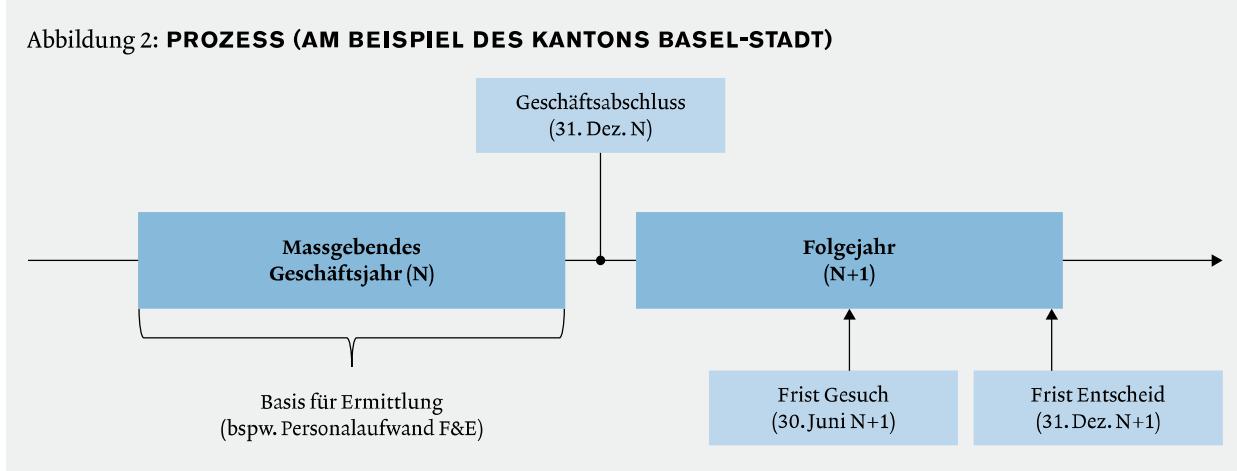
4.5 Ermittlung. Der Förderbeitrag wird betragsmässig ermittelt aufgrund eines Prozentsatzes der relevanten Kostenbasis (bspw. Personalkosten, Abschreibungen). Die Prozentsätze sind je nach Kanton unterschiedlich. *Beispiel 1* illustriert die Ermittlung am Beispiel des Kantons Basel-Stadt, in dem die Prozentsätze je nach Höhe der Personalkosten und Aufwendungen 5 % bis 25 % betragen.

Jeder Kanton stellt jährlich einen bestimmten Gesamtbetrag zur Verfügung. Sollten die Anträge der einzelnen Unternehmen diesen Gesamtbetrag überschreiten, werden sämtliche Anträge proportional gekürzt.

4.6 Koordination mit bestehenden Anreizen. Die Kantone haben eine unterschiedliche Methode gewählt, um die bestehenden Steueranreize (zusätzlicher F&E-Abzug, Patentbox) mit den neuen Förderinstrumenten zu koordinieren. Der Kanton Basel-Stadt hat die Patentbox materiell eingeschränkt (F&E-Abzug wurde nie eingeführt). Luzern kürzt das Fördermittel betragsmässig um den Steuernutzen obgenannter Instrumente. Im Kanton Zug können F&E-Personalkosten entweder bei der Ermittlung des Förderinstruments oder beim zusätzlichen F&E-Abzug berücksichtigt werden.

4.7 Gesamtvolumen. Das jährliche Gesamtvolumen der Förderbeiträge variiert je nach Kanton und liegt zwischen CHF 120 Mio. und CHF 400 Mio. für die Kantone Luzern,

Abbildung 2: PROZESS (AM BEISPIEL DES KANTONS BASEL-STADT)



Zug und Basel-Stadt. Der Kanton Graubünden hat den jährlichen Betrag noch nicht bekannt gegeben. Die Festlegung des jährlichen Gesamtvolumens obliegt jeweils der Exekutive.

4.8 Zuständige Behörde. In allen vier Kantonen ist nicht die Steuerbehörde, sondern das Amt für Wirtschaft, das typischerweise im Wirtschaftsdepartement angesiedelt ist, für die Prüfung und Bewilligung der Gesuche verantwortlich. Dies stellt einen Paradigmenwechsel dar, da die bestehenden Steueranreize bisher von den kantonalen Steuerbehörden im Rahmen der normalen Veranlagung geprüft wurden.

4.9 Frist, Verfahren, Dokumentation. Die Förderbeiträge bemessen sich an den relevanten Kosten eines Geschäftsjahrs. Das Gesuch muss in der Folgeperiode für das abgelaufene Geschäftsjahr eingereicht werden. Je nach Kanton beträgt die Frist für die Einreichung des Gesuchs drei bis sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres und kann nicht verlängert werden.

Das Gesuch muss i. d. R. elektronisch eingereicht werden und erfordert umfassende Unterlagen und Dokumentationen, wie etwa die Dokumentation der durchgeföhrten F&E-Tätigkeiten. Die Kantone Basel-Stadt und Luzern verlangen,

dass die gesuchstellende Unternehmung einer ordentlichen Revision unterliegt [30]. Um die Prüfung des Gesuchs zu vereinfachen, ist im Kanton Basel-Stadt eine Überprüfung des Gesuchs durch die Revisionsstelle erforderlich [31].

Gegen den Entscheid kann je nach Kanton ein unterschiedliches Rechtsmittel eingelegt werden. Mit Ausnahme des Kantons Graubünden können gewährte Förderbeiträge auch nachträglich zurückgefordert werden, bspw. aufgrund falscher Angaben im Gesuch oder bei einer Verlagerung der Tätigkeiten in einen anderen Kanton oder ins Ausland.

5. FAZIT

Die neuen subventionsähnlichen Förderinstrumente für Unternehmen, wie auszahlbare Steuergutschriften und Direktzahlungen, etablieren sich in der Schweiz, beeinflusst durch die OECD-Mindeststeuer und die Pionierarbeit einiger Kantone. Diese Instrumente sind nicht mehr in den Steuergesetzen verankert und die Steuerbehörden sind nicht für deren Vollzug zuständig. Der Fokus liegt auf der Förderung von F&E sowie Nachhaltigkeit. Der komplexe Antragsprozess könnte jedoch die Nutzung durch KMU einschränken, da diese Instrumente möglicherweise eher von grossen Konzernen, die der OECD-Mindeststeuer unterliegen, beantragt werden.

Fussnoten: 1) Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14). 2) Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0). 3) Multinationale Unternehmensgruppe mit einem konsolidierten Umsatz von mind. EUR 750 Mio. in zwei der letzten vier Geschäftsjahren (Art. 1.1-1.2 GloBE-Mustervorschriften). 4) Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14). 5) Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0). 6) In Anlehnung an deutsche Übersetzung der OECD-Mustervorschriften. 7) Der Kanton Basel-Stadt erlaubt zusätzlich auch «andere anerkannte Steuergutschriften», die aktuell allerdings nicht zur Anwendung kommen. 8) Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 22. Dezember 2023 (SR 642.161).

9) OECD-Mustervorschriften vom 20. Dezember 2021. 10) Kommentar zu GloBE-Mustervorschriften (3. Auflage), Art. 3 N 110 ff. 11) Standortförderungsgesetz Basel-Stadt vom 29. Juni 2006 (SR 910.200), sowie Verordnung zum Standortförderungsgesetz, vom 24. Juni 2025 (SR 910.210). 12) Nina Schreter, Dans un contexte économique tendu, Genève mise sur les sciences de la vie, l'industrie créative et le numérique, in: Le Temps, 21. August 2025. 13) Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden vom 27. August 2015 (BR 932.100, GWE). 14) Art. 4a GWE. 15) Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik, vom 9.3.2009 (SRL 900, StaReG). 16) § 16a Abs. 1 StaReG. 17) Bericht und Antrag des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen an den Kantonrat zum «Schaffhauser Standortförderungspaket» vom 2. September 2025, Ziff. 7.4. 18) Interpellation «OECD-Ergänzungssteuer: Werden die Zusatzein-

nahmen fair verteilt?» (51.25.12) vom 13. Mai 2025, Frage 3. 19) Gesetz über die Standortentwicklung (GSE). 20) Postulat 272/2023. 21) § 5i Abs. 2 StaFoG. 22) § 5i Abs. 1 StaFoG. 23) Kommentar zu OECD-Mustervorschriften, 3. Auflage, Art. 3 N 112.1 ff. 24) § 5i Abs. 2 StaFoG. 25) § 16d Abs. 1 lit. c StaReG. 26) § 5i Abs. 3 StaFoG. 27) Art. 4a GWE. 28) U.a. Nahrungsmittel, Chemie, Pharma, Metall, Maschinen, Hochtechnologieinstrumente; § 7 Abs. 1 StaFoV. 29) OECD, Frascati-Handbuch 2015 – Leitlinien für die Erhebung und Meldung von Daten über Forschung und experimentelle Entwicklung, Paris 2015. 30) § 18 Abs. 1 lit. b StaFoV. 31) § 18 Abs. 1 lit. c StaFoV. 32) Expertsuisse-Seminar «Unternehmenssteuerrecht – Teil 1», 9. September 2025, Präsentation «Standortförderung im Kontext der Globalen Mindeststeuer».